Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Mai

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 3. Mai 1878.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Errichtung der Kunstgewerbeschule betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Errichtung der Kunstgewerbeschule betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Handelsministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die dermalen an der Landesgewerbehalle bestehende Abtheilung für kunstgewerblichen Unterricht wird zu einer den Namen

Großherzogliche Kunstgewerbeschule

führenden Lehranstalt mit eigener organischer Einrichtung erhoben.

Ihr Vorstand führt den Titel Direktor; er vertritt die Lehranstalt nach Außen, auch ist ihm deren Leitung im Innern übertragen.

Aufgabe der Schule und Mittel zur Lösung derselben.

§. 2.

Die Kunstgewerbeschule hat die Aufgabe, tüchtige Kräfte für die Bedürfnisse des Kunstgewerbes, sowie Zeichenlehrer heranzubilden und auf die Hebung und Förderung des Kunstgewerbes im Lande im Allgemeinen anregend und unterstützend einzuwirken.

§. 3.

Zur Lösung dieser Aufgabe werden an der Kunstgewerbeschule Unterrichts- und Uebungskurse eingerichtet; dieselben zerfallen in folgende vier Abtheilungen:

1. für Schüler, die sich dem kunstgewerblichen Unterrichte vollständig widmen wollen (ständige Schüler),
2. für solche, welche nur an einzelnen, insbesondere in den auf die Abendstunden gelegten Unterrichtsstunden die Schule besuchen,
3. für solche, welche nach Aneignung der in der ersten Abtheilung erreichbaren Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anfertigung von zur Ausführung bestimmten kunstgewerblichen Entwürfen sich üben,
4. für Zöglinge, welche zu Zeichenlehrern ausgebildet werden.

§. 4.

Der Lehrplan für die erste Abtheilung ist auf einen dreijährigen Besuch der Schule, der der vierten Abtheilung auf einen einjährigen Besuch der Schule bemessen.

Die Kurse für die zweite und dritte Abtheilung sind halbjährige.

§. 5.

Für den Besuch der Schule ist ein Schulgeld zu entrichten, dessen Betrag für die verschiedenen Abtheilungen von dem Handelsministerium festzusetzen ist.

Unbemittelten Schülern kann das Schulgeld nachgelassen und Schülern der ersten und vierten Abtheilung außerdem noch der Schulbesuch durch Verwilligung von Stipendien erleichtert werden.

§. 6.

Die Schule hat die Kunstgewerbetreibenden durch Ertheilung von Rath und Belehrung zu unterstützen, insbesondere auch auf deren Ansuchen der Prüfung und Anfertigung von Entwürfen kunstgewerblicher Erzeugnisse sich zu unterziehen.

Für derartige Bestellungen ist der Schule eine nach dem Zeitaufwande zu bemessende angemessene Vergütung zu leisten; die Grundsätze für die Berechnung werden von dem Handelsministerium festgestellt.

§. 7.

Als Lehrmittel dienen der Schule:

1. deren eigene Sammlungen an Vorlagen und Modellen,
2. die der Landesgewerbehalle gehörigen Sammlungen von kunstgewerblichen Erzeugnissen und Gypsabgüssen, von Büchern und Vorbildern nach Maßgabe der für die Benützung dieser Sammlungen bestehenden allgemeinen Vorschriften,
3. eine Gypsformerei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Lehrpersonal und Aufsichtsbehörde.

§. 8.

Das Lehrpersonal der Schule ist unmittelbar deren Direktor unterstellt.

§. 9.

Zur Berathung wichtigerer Angelegenheiten der Schule, zur Erhaltung der Einheit und des Zusammenhangs des Unterrichts und eines übereinstimmenden Verfahrens bezüglich der Behandlung der Schüler, überhaupt zur wechselseitigen Mittheilung aller auf den Zustand der Schule bezüglichen Wahrnehmungen der Lehrer werden von dem Direktor Lehrerkonferenzen theils in regelmäßigen Fristen, theils bei besondern Veranlassungen anberaumt; zu denselben können auch die als Nebenlehrer angestellten Lehrer einzelner Fächer zugezogen werden.

§. 10.

Die Kunstgewerbeschule untersteht der Aufsicht und oberen Leitung des Handelsministeriums, welches die unmittelbare Ausübung derselben einem ständigen Kommissär übertragen kann.

§. 11.

Das Handelsministerium ist mit dem Vollzuge und der weiteren Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 27. April 1878.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 6. Mai 1878.

Inhalt.

Bekanntmachung des Handelsministeriums: Nachträge zur Deutschen Eichordnung betreffend.

Bekanntmachung.

Nachträge zur Deutschen Eichordnung betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission vom 25. März d. J. (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 16) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 1. Mai 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Müller.

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission folgende Nachtrags-Bestimmungen:

Zehnter Nachtrag zur Eichordnung

vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes).

Zu §. 28.

1. **Fehlergrenze bei der Eichung von Gewichten betreffend.**

In Ergänzung der in Alinea 3 des §. 28 der Eichordnung getroffenen Bestimmung, daß bei gewöhnlichem Handelsgewicht für ein 5 G-, zwei 2 G-, und ein 1 G-Stück zusammen, die einzeln möglichst genau herzustellen sind, eine größere Abweichung als 50 Milligramm nicht stattfinden darf, wird hierdurch die zulässige größte Abweichung

für ein vereinzelt zur Vorlage gelangendes 5 G-Stück auf 16 Milligramm,
" " " " " " 2 " " " 12 "
" " " " " " 1 " " " 10 "

festgesetzt.

XV.

Zu §. 33.

2. **Gleicharmige Balkenwaagen betreffend.**

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche in Betreff der Zulässigkeit der sogenannten Schwanenhals-Waagebalken zur Eichung bezw. Nacheichung entstanden sind, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Die sogenannten Schwanenhals-Waagebalken sind von der Eichung bezw. Nacheichung auszuschließen, sobald, wie es in der Regel der Fall ist, die schneidenförmig ausgearbeiteten Oesen, welche die Endaxen ersetzen, aus einem Stück mit dem Balken hergestellt sind.

Bei der zu diesem Zwecke erforderlichen Härtung der Balkenenden werden nämlich gerade die in der Nähe der Biegungen der Balkenenden liegenden Stellen des Ueberganges von den gehärteten zu den ungehärteten Theilen des Balkens besonders weich, so daß die Länge der Hebelarme bei solchen Waagen durch Schlag oder Druck mit außergewöhnlicher Leichtigkeit in sehr erheblichem Grade verändert werden kann.

Sind jedoch die gehärteten Theile, welche die Endaxen enthalten, nicht aus einem Stück mit dem Balken gefertigt, sondern in unveränderlicher Weise an den Balkenenden befestigt, so kann der Balken ungeachtet seiner äußeren Aehnlichkeit mit einem sogenannten Schwanenhals-Waagebalken zur Eichung zugelassen werden, wenn er den sonstigen Bedingungen der Zulassung von gleicharmigen Balkenwaagen genügt.

Zu den §§. 49—71.

3. **Die Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen, sowie von Gewichten, welche für andere als Eichungsbehörden oder für Private mit der für Normale vorgeschriebenen Genauigkeit geprüft und entsprechend beglaubigt werden sollen, betreffend.**

In Abänderung und Ergänzung des Nachtrages zu den §§. 49—71 der Eichordnung (Erster Nachtrag zur Eichordnung vom 30. Juni 1870, Beilage zu Nr. 29 des Bundes-Gesetzblattes) wird hiermit bezüglich der Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen, sowie von Gewichten, welche für andere als Eichungsbehörden oder für Private bestimmt sind und für welche von den Interessenten die Genauigkeit von Normalen gefordert wird, Folgendes bestimmt:

Während im Allgemeinen entsprechend den Bestimmungen des oben erwähnten Nachtrages die Bezeichnung und Beglaubigung der in Rede stehenden Gegenstände in derselben Weise zu erfolgen hat, wie bei den für Eichungsbehörden bestimmten Normalen, wird hierdurch gestattet, daß auf Verlangen der Interessenten, falls die betreffenden Gegenstände nach ihrer gesammten Beschaffenheit auch allen für die Zulassung zur Eichung und Stempelung aufgestellten Bedingungen Genüge leisten, dieselben den Präzisions-Eichungsstempel empfangen können.

Der Grad der Genauigkeit der betreffenden Gegenstände (Gebrauchs-, Kontrol-, Haupt-Normale) soll in dem beizufügenden, mit laufender Nummer zu versehenden Beglaubigungsschein, dessen Zugehörigkeit durch die an angemessener Stelle und mit der erforderlichen

Vorsicht zu bewirkende Aufschlagung einer mit seiner laufenden Nummer übereinstimmenden Zahl auf das beglaubigte Objekt thunlichst zu sichern ist, angegeben werden.

Dagegen sollen Gegenstände, welche zwar den betreffenden Anforderungen an die Genauigkeit von Normalen, nicht aber auch den für die Zulassung zur Eichung und Stempelung erlassenen einschlägigen sonstigen Vorschriften vollständig genügen, den Eichungsstempel nicht weiter empfangen.

Solche Gegenstände sind vielmehr nur mit einem Beglaubigungsschein zurückzugeben, dessen Zugehörigkeit zu dem betreffenden Objekt ebenso, wie oben bereits angegeben ist, durch Aufschlagung der bezüglichen laufenden Nummer zu sichern, und in welchem ihr Genauigkeitsgrad näher zu bezeichnen ist.

4.

Nachtrag

zu dem Erlasse vom 19. August 1876, betreffend die Neigungswaagen.

(Nr. 34 des Central-Blattes für das Deutsche Reich.)

Nachdem ein durch Vermittelung der Königlich bayerischen Normal-Eichungs-Kommission zu München in Beschreibung und Zeichnung zur Vorlage gelangtes, von der durch den bezeichneten Erlaß zugelassenen Konstruktion in der Einrichtung zur Angabe des Gewichtsbetrages der jedesmaligen Belastung abweichendes System von Neigungswaagen bei näherer Prüfung als zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagiergepäck zulässig befunden worden ist, wird hiermit in Ergänzung des Erlasses vom 19. August 1876 (Nr. 34 des Central-Blattes für das Deutsche Reich) Folgendes bestimmt:

Außer der a. a. O. in §. 1 beschriebenen Konstruktion der Neigungswaagen für Abwägen von Eisenbahn-Passagiergepäck sollen auch solche Neigungswaagen zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, bei welchen die durch verschiedene Beschwerungen des Lasthebel-Systems bewirkten Verschiedenheiten der Lage (Neigung) des mit einem konstanten Gegengewicht beschwerten Gewichtsarmes des Hauptwinkelhebels gegen die Lothrichtung vermittelst eines auf der Drehaxe des letzteren befestigten, den Bewegungen desselben folgenden Zeigers an einem mit fortlaufenden Gewichtsangaben versehenen Gradbogen dadurch ablesbar gemacht werden, daß der Zeiger bei derjenigen Gewichtsangabe sich einstellt, welche dem jedesmaligen Gewichtswerthe der Belastung entspricht.

Die Besonderheiten dieses Konstruktionssystems im Vergleich mit dem a. a. O. beschriebenen bestehen darin, daß die in dem letzteren durch die Bewegung des Zeigerwerkes vermittelst Zahnstange und Getriebe unvermeidlich eintretenden Widerstände hier vermindert sind, wogegen allerdings von dem in unmittelbarer Verbindung mit dem Hauptwinkelhebel der Waage stehenden Zeiger, falls eine hinreichende Genauigkeit der Ablesung des bei dieser Konstruktion nicht in gleichmäßigen Eintheilungen herstellbaren Gradbogens erreicht werden soll, eine sehr starke Winkelbewegung verlangt wird, welche namentlich mit Rücksicht auf mögliche Veränderlichkeit der Lage des Drehungsmittelpunktes der Zeiger-, bezw. Hauptwinkelhebelaxe gegen den Mittelpunkt des Gradbogens eben an der Grenze des noch Zulässigen sich befindet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Zulassung ist indessen erfolgt, da die vorstehend erörterte Konstruktion bei näherer Prüfung Leistungen nachgewiesen hat, welche denen des a. a. O. zugelassenen Konstruktionssystems mindestens gleichkommen.

Auf das vorstehend im Allgemeinen beschriebene Konstruktionssystem der Neigungswaagen für Abwägen von Eisenbahn-Passagiergepäck finden alle Bestimmungen der §§. 2 bis 7 des erwähnten Erlasses Anwendung mit Ausnahme der im zweiten Passus des Alinea 3 des §. 2 enthaltenen, auf die Beseitigung der Wirkung des sogenannten schädlichen Raumes zwischen den Zähnen der Zahnstange und des Getriebes am Zeigerrade bezüglichen Spezialbestimmung.

6.

Fünfter Nachtrag

zur Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869.

(Beilage zu Nr. 40 des Bundes-Gesetzblattes.)

An Stelle der in der Eichgebühren-Taxe Abschnitt VIII. unter 1 am Schlusse, und unter 2 getroffenen Gebührenfestsetzungen treten die folgenden:

	A. für die Eichung		B. für Nebenarbeiten		C. für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1. Nasse Gasmesser.						
. . . . .						
. . . . .						
. . . . .						
. . . . .						
. . . . .						
für je 5 Kubikmeter und für einen überschüssigen Bruchtheil dieses Quantums mehr, ein Mehrbetrag von	—	50	—	20	—	40
2. Trockene Gasmesser.	Die Gebühren in Kolumnen A. und C. sind im anderthalbfachen Betrage in Ansatz zu bringen. Die Kolumne B. bleibt unverändert.					

Berlin, den 25. März 1878.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.
Foerster.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 18. Mai 1878.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung des Handelsministeriums: die Vorbildung der Bau- und Maschinen-Ingenieure betreffend; die Feststellung und Erhebung der Fluß- und Dammbaubeiträge betreffend.

Berichtigungen.

Bekanntmachung.

Die Vorbildung der Bau- und Maschinen-Ingenieure betreffend.

Zum Vollzug des §. 1 Ziffer 2 der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. Mai 1874, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste im Ingenieurfache betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX.), und des §. 1 Absatz 2 der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 21. März 1878, die Staatsprüfung der Maschinen-Ingenieure betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI.), wird bestimmt, daß das zur Erwerbung der speziellen Berufsbildung der Bau- und Maschinen-Ingenieure erforderliche akademische Studium außer auf der polytechnischen Schule in Karlsruhe auch auf den technischen Hochschulen in Aachen, Berlin, Braunschweig, Darmstadt, Dresden, Hannover, München, Stuttgart, Wien und Zürich zurückgelegt werden kann.

Karlsruhe, den 3. Mai 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Panther.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

Die Feststellung und Erhebung der Fluß- und Dammbaubeiträge betreffend.

Nachdem die Einführung des neuen Grund- und Häusersteuerkatasters am 1. Januar 1877 und des neuen Erwerbsteuerkatasters am 1. Januar 1878 stattgefunden hat, wird im Benehmen mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen zum Vollzug des Absatzes 2 des Artikels 76 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 258) unter Aufhebung des §. 7 der Verordnung vom 24. Dezember 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 407) bestimmt, daß vom 1. Januar 1878 an die vorschußweise Uebernahme der Fluß- und Dammbaubeiträge auf die Staatskasse insoweit zu erfolgen hat, als die von einer Gemeinde zum Flußbau oder zum Dammbau zu leistenden Beiträge vier und einviertel Pfennig von 100 Mark der im Gemeindesteuerkataster aufgenommenen Grund-, Häuser- und Erwerbsteuerkapitalien (einschließlich des Steuerkapitals der Gemeinde) übersteigen.

Karlsruhe, den 8. Mai 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Panther.

Berichtigungen.

Auf Seite 80/81 des Gesetzes- und Verordnungsblattes Nr. XIII. soll es
1. in Kolonne „Oberrock" Zeile 11 von oben; in Kolonne „Mütze" Zeile 3 von oben; endlich in Kolonne „Besondere Abzeichen" Zeile 3 von oben nicht: „ponceauroth", sondern: „**carmoisinroth**";
2. ferner bei O.-Z. 14 „Heizer" in Kolonne „Mütze" nicht heißen: „wie 11", sondern wie „**10**".

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg